Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrages. Mieter 1 und Mieter 2 Naften gesamtschuldnerisch. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Der Kunde versichert durch seine Unterschrift, dass er keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat

2. Versicherung
All Haftpflichtversicherung
Der/Die Mieter und jeder berechtigte Fahrer ist/sind durch eine Kraftfahrzeugversicherung
mindestens in dem Umfang gedeckt, der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich
vorgeschrieben ist. Die Haftpflichtversicherung ist im Mietpreis enthalten. In oder auf dem
Fahrzeug befindliche Sachen sind nicht mit versichert.
b) Vollkasko- /Teilkaskoversicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert



☑ Schäden nach Art der Vollkasko: Dies betrifft Schäden, die sich durch selbstverschuldete Unfälle, Parkschäden mit/oder ohne Unfallflucht des Verursachers ergeben.



☑ Schäden nach Art der Teilkasko: Dies betrifft Schäden, die durch Brand, Explosion, Diebstahl, Elementarereignisse verursacht werden, sowie Glas- und Wildschäden.



Der/die Mieter haften pro Schadenfall je nach Schaden-Art bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung der entstandenen Schäder

3. Verhalten bei Unfällen - (Anzeigepflicht)
Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter sogleich fernmündlich und bei Rückgabe über alle
Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss
insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie
die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem
Unfall die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter
sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Wartung und Reparatur

4. Wärtung und Keparatur Wird während der Mietzeit ohne Verschulden eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zum Kostenbetrag von € 50,-- ohne weiteres, wegen größerer Reparaturkosten hingegen nur mit vorheriger Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Nr.12 dieser Bestimmung haftet.

5. Mietpreis

Es gelten die Preise der bei Anmietung gültigen Preisliste, sofern nicht umseitig ein besonderei Mietpreis vereinbart ist. Im Mietpreis NICHT enthalten sind die Treibstoffkosten. Das Fahrzeug ist grundsätzlich mit vollem Tank an den Vermieter zurückzugeben

6. Zahlungsbedingungen Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Mietvorauszahlung mindestens in Höhe der voraussichtlichen Miet- u. Nebenkosten zuzüglich einer Kaution je nach Fahrzeugtpp (mindestens € 150,00) erheben.

7. Führungsberechtigte Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Voraussetzung ist in allen Fällen der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten. Sollte, entgegen diesem Vertrag, ein Nichtberechtigter das Fahrzeug führen, so haftet der Mieter auch für diesen Fahrzeugführer.

8. Obhutpflicht Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug zum Gebrauch. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technische Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter hat während der Nutzung die Verkehrssicherheit des KFZ zu prüfen.

9. Nutzungsbeschränkung

Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden zu: motorsportlichen Zwecken insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Weitervemietung, sowie sonstigen rechtswidrigen Zwecken. Auslandsfahrten sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

10. Fahrzeugrückgabe

10. Fahrzeugrückgabe
Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort (Merzig) zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug in dem selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. 12 dieser Bedingung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei Überschreitung von mehr als 1 Stunde eine Tagesmiete. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen fristlos zu kündigen bzw. und die sofortige Herausgabe des Fahrzeuges in kompletten Zustand einschließlich KFZ-Schlüssel und Zulassungsbescheinigung Teil 1 zu verlangen.

11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines seiner Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt

12. Haftung des Mieters
a) Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung des Zeichens 265 StVO (Durchfahrhöhe) für alle von ihm/Fahrer dem Vermieter zugeführten Schäden bis zu einer Summe von € 5.000, – je nach Schwere des Verschulden, jedoch mindestens die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung. Im übrigen haftet der Mieter für alle von ihm zu vertretenden Schäden bis zu einer Summe von € 5.000, – die bei der Benutzung zu einem verbotenen Zweck(Nr. 9), durch nicht richtig gesichertes Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (5142 StG8) oder seine Pflichter gemäß Nr. 7 8 und 9 dieser Bedingungen verletzt so haftet

des Fahrzeuges entstanden sind. Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (§142 StGB) oder seine Pflichten gemäß Nr. 7,8 und 9 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls bis zu einer Summe von € 5.000,-, es sei denn, die Verletzungen hätten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles b)Soweit die Haftungsfreistellung ausdrücklich im Mietvertrag ausgeschlossen wurde, haftet der Mieter bei von ihm verschuldeten Unfallschäden für reine Reparaturkosten bzw. bei Totalschäden auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

c) Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt auch hier der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Wird kein Vollkaskoschutz (incl. Diebstahlschutz)vereinbart, ist der Mieter für alle Schäden am Mietwagen, die nicht nachweislich fremdverschuldet sind, verantwortlich und haftet bis zur vollen Höhe des Fahrzeugwerts.

d) Der Mieter und sein Erfüllungsgehilfe haftet unbeschränkt auf den tatsächlich entstandenen Schaden für während der Mietzeit von ihm begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- u. Ordnungswidrigkeitsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die beimit Beendigung der Mietzeit begangen werden, z. B. das Abstellen eines KFZ an Parkflächen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, Abstellen in Parkverbotszonen oder ähnliches. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die gegen den Vermieter erhoben werden. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen durch Behörden oder Dritte entsteht, erhält dieser vom Mieter eine Aufwandspauschale von € 15,00 incl. MwSt.

13. Fälligkeit und Verjährung Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges gilt die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten nach §§558, 225 BGB, vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an gerechnet. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden die Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt auch in diesem Fall spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

14. Datenschutz
Der/Die Mieter als auch der/die berechtigten Fahrer ist/sind damit einverstanden, dass der Vermieter die notwendigen Vertragsdaten speichert. Die Bearbeitung der persönlichen Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Falle nicht vertragsmäßigen Verhaltens zusammen mit dem jeweiligen Anlass(z. B. Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben, falsche Angaben zur Anmietung gemacht, falsche bzw. falsch gemeldete Personalurkunden vorgelegt, Nichtzahlung der Rechnungen, Verdacht einer absichtlichen Beschädigung) ist der Vermieter berechtigt die persönlichen Daten gemäß der Bestimmungen des BDSG (§27ff. BDSG) an Dritte weiter zuleiten.

15. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist

Hinweis zum Einsatz von Arbeitsgeräten

Sonderreglung Baumaschinen / Arbeitsgeräte:

Sicherheit:

Der Mieter/Fahrer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit von Personen und Geräten nicht gefährdet wird. Insbesondere ist die vorgeschriebene Schutzausrüstung zu verwenden.

Der Vermieter stellt die Maschinen/Arbeitsgeräte in betriebsfähigem Zustand für die Dauer It. Mietvertrag zur Verfügung. Der Basismietpreis bezieht sich auf den Schichtbetrieb von max. 8 Stunden je Arbeitstag. Mehrleistung der Geräte wird gesondert berechnet.

Betriebskosten:

Der Mieter / Fahrer ist für die Betriebsmittel verantwortlich, diese müssen täglich It. Herstellerangaben überprüft werden; alle Schmierstellen sind alle 8 Arbeitsstunden abzuschmieren. Bei Öl- oder Kraftstoffverlust ist das Gerät sofort stillzulegen.

Reifenschäden: Für Reifenschäden, zerstörte Decken und Ketten haftet der Mieter.

Bei Rückgabe der Maschinen müssen diese sauber wie übernommen zurück gegeben werden. Ansonsten berechnen wir eine Reinigungspauschale von mindestens € 100,00.

Betriebsmittel:

Der verbrauchte nicht nachgefüllte Kraftstoff wird separat berechnet. Der Mieter hat ausschließlich die vorgeschriebenen Kraftstoffe It. Angabe des Herstellers der Maschine zu verwenden.

Rückgabe:

Bei verspäteter Rückgabe, ab einer Stunde, wird der Folgetag in Rechnung ge-

Versicherung:

Es besteht keine Möglichkeit die Mietsache vom Vermieter im Rahmen einer Maschinenbruchversicherung (Vollversicherung) zu versichern. Der Mieter ist daher verpflichtet, auf eigene Kosten für die Mietsache eine Maschinen- und Kasko- Versicherung zum Neuwert für die Dauer der Mietzeit abzuschließen und uns auf Anforderung nachzuweisen. Der Mieter tritt seine Rechte gegen den Versicherer zur Sicherung unserer Forderung an uns ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an.

<u>Unterhaltspflicht des Mieters:</u>
Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung ist nicht zulässig.

Arbeitsbühnen:

Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sollte ein Defekt festgestellt werden ist die Bühne sofort stillzulegen. Bei Arbeiten mit Farben oder Lacken etc. ist das Gerät durch eine entsprechende Abdeckung zu schützen.

Die Folgen von Unstimmigkeiten bei mündlich erteilten Aufträgen hat der Mieter zu vertreten

Die Mietpreise verstehen sich ab Lager Merzig.

Mautgebühren für Fahrzeuge ab 3,5t:

Mautgebühren werden It. Abrechnung TollCollect weiterberechnet zzgl. 12€ netto Grundgebühr je Anmietung.

Verbindlicher reservierte / nicht abgeholte Fahrzeuge & Maschinen

Wenn Sie telefonisch, persönlich oder per E-Mail verbindlich reservierte Fahrzeuge / Maschinen nicht innerhalb 48h absagen oder abholen, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25€ und 50% des voraussichtlichen Mietpreises. Jede Reservierung, auch telefonisch, gilt als verbindlich.